

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Fürstl. Zellisches Edict wegen des Kauffgarns.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Fürstl. Zellisches Edict

wegen des Kauffgarns.

W In Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg/ 22. Geben allen und jeden Unsern Prälaten/ denen von der Ritterschafft/ wie auch Unsern Land-Drosten/ Ober-Hauptleuten/ Drosten/ Haupt- und Imptleuten/ Börgen/ Geleits- und Gerichts-Verwaltern/ auch denen Bürgermeister und Rathmännern in Städten und Flecken/ und insgemein allen Unsern Unterthanen und Einwohnern Unsers Herzogthums und angehöriger Graff: Herrschafften und Lande/ negst zu Entbietung Unserer Gnade hiemit zuwissen/ daß ob wol in Unser Fürstl. Policy-Ordnung Cap. XV. ausdrücklich versehen/ daß in allen Gewerben richtige Masse gehalten/ und dadurch ehrlicher Handel und Wandel befodert/ und alle Betrüglichkeit abgestellt und bestraffet werden soll/ So müssen Wir doch aus der Uns vorkommenen Beschwerde mißfällig vernommen / daß unter dem in Unserm Fürstenthum und Landen zu felsen Kauff gesponnenem Garn die Kauffmannschafft gemeinlich hintergangen/ in dem der Haspel die gewöhnliche Länge oder Weite nicht haben/ deren Garnstücken ihre Gebinde Zahl/ und deren

nen

nen Gebinden die gebührende Anzahl Fadern nicht gegeben werden / wodurch der Garnhandel von Unsern Landen abgewandt / und an andere Dertter da richtige Zahl und Masse gehalten / gezogen wird / welcher Unordnung und Betrieglichkeit Wir keinesweges zu gestatten gemeinet / sondern dieselbe ganz abgestellet wissen und haben wollen ;

Diesem nach so gebieten und wollen Wir / daß ein jeder der in Unsern Herzogthum und Landen zu feilen Kauffgarn spinnet / oder spinnen läffet / sich keines Haspels unter vier Ellen weniger eines Viertels lang gebrauche / auch auff jedes Stücke Garn / es sey grob / mittelmäßig oder klein / zehen Bind / und in jedem Gebinde hundert Fadern / und also in jedwedem Stücke ein tausend Fadern haspele oder haspeln und einbinden lasse / Gestalt denn auch hinführo alle und jede in Unsern Landen gebranchende und verfertigende Haspel / kürzer nicht / als von vier Ellen ringer eines Viertels weit gestattet und geduldet werden sollen ; Damit aber diejenigen / so mit spinnen ihre Nahrung suchen / hiebey nicht verkürzet werden mögen / So sol das nach abgesetzter Länge auch Binde und Fadern Zahl verkauffende Garn densel-

D v

ben

ben der Billigkeit nach belohnet und bezahlt werden.

Befehlen darauff allen und jeden / wie obste-
het/ hiemit gnädigst / daß ein jeder seines Orths
über diese Unsere Verordnung der Gebühr halte;
14. Tage nach Verkündig: und Publicirung Un-
sers Edicts; auch nachgehends so oft es nöthig/
und zum wenigsten alle viertel Jahr/ unverwar-
neter Sach die Haspel in den Häusern und Woh-
nungen/ darin Garn zu kauff / oder um Lohn ge-
sponnen wird/ besichtigen/ und/ welche die rechte
Länge und Weite haben / mit einem Brandzei-
chen bemerken / die übrigen und Unrichtige aber
so fort zerbrechen und verbrennen/ imgleichen das
Garn/ so nicht vier Ellen weniger eines Viertels
lang und nicht voll gezeulet ist / wann es den Ver-
brechern eigen ist/ nehmen lasse / und dieselbe über
das/ wie auch sonst nach Ermäßigung der Um-
stände/ willkürlich bestraffe/ von welcher Straffe
dann dem oder denjenigen / welche den Unter-
schleiff entdecken/ ein Viertel zu gute kommen/ die
übrige 3. Viertel aber der Obrigkeit hinfallen
sollen.

Wir gebieten auch denen Garnhändlern/ bey
Confiscirung des Garns und anderer ernstlicher
Bestraffung/ daß sie kein Garn/ so obgesetzte Län-
ge

ge und Faden Zahl nicht hat/ einkauffen/ viel-
weniger hintwieder an andere verhandeln/ herge-
gen aber auch die billigmäßige Bezahlung des
vollgezehten und richtigen Garns nicht verwe-
gern / sondern durch richtige Bezahlung den
Handel selbst befördern helfen. Da auch ein
oder ander Kauff und Handelsmann / er sey
frembd oder einheimisch mit unrichtigem Garn
betrogen seyn/ und diesswegen rechtliche Klage
anstellen würde / So sol denselben die Justitz
schleunig administrirret / ihme ohne Aufsent-
halt zu den Seinigen verhelffen / und der Über-
treter mit ernster Bestrafung unnachlässig an-
gesehen werden / Wir befehlen auch schließlich/
daß diese Unsere Verordnung / zu desto besserer
Kundmachung und Observirung von der Can-
zel öffentlich abgelesen/ und an gehörigen Orts
affigirt werde / Wornach sich ein jeder zu ach-
ten und für Schaden zu hüten. Urkundlich
haben Wir dieses mit eigenen Händen unter-
schrieben/ und mit Unser Canley-Secret bedru-
cken lassen. Geben auff Unser Residentz Zelle
den 13. Februarii Anno 1683.

EX-